

Dr. Esser pc Fax

Frau Skupin
308
42087

Hannoversche Portland-
Cementfabrik Aktiengesellschaft
Anderter Straße 95

30629 Hannover

Genehmigung

36.3 -82-53.302 Sk

18.02.2000

**Ehemalige Mergelgrube/Steinbruch HPC II in Hannover-Misburg;
hier: Änderung bestehender Auflagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir ändern die Auflage Nr. 14 der Bodenabbaugenehmigung vom 25.07.1979, geändert durch Abhilfebescheid vom 16.04.1984, wie folgt:
Nach Beendigung des Abbaus und der Verarbeitungstätigkeit ist die Mergelgrube HPC II mit circa 5,3 Millionen m³ unbelastetem Materials (LAGA Z 0) bis auf eine Höhe von 57,2 Meter über N.N. gemäß der Absichtserklärung vom 21.03.1997 und der Vereinbarung zur Umsetzung der Absichtserklärung vom 18.03.1999 zwischen der TEUTONIA Zementwerk AG und der Landeshauptstadt Hannover zu verfüllen. Die Karte (Stand 20.04.1999) des Zielkonzeptes Mergelgruben Misburg/Seckbruchwiesen ist Bestandteil dieses Bescheides (Anlage 1).
2. Die Auflage Nr. 8 (Sicherheitsleistung) der o.g. Bodenabbaugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung aufgehoben, dass insgesamt mindestens 1,0 Million DM für die Erlebarmachung der Mergelgrube HPC I gemäß der o.g. Vereinbarung und der in der Karte des o.g. Zielkonzeptes Mergelgruben Misburg/Seckbruchwiesen festgelegten Rekultivierungszielen investiert werden und diese Investition nachgewiesen wird.

rdung:

entsprechend des in § 2 des Gesellschaftsvertrages der GENAMO GmbH genannten Zielkonzeptes Mergelgruben Misburg/Seckbruchwiesen und der Absichtserklärung der Landeshauptstadt Hannover und der Teutonia Zementwerk AG vom 21.03.1997 soll die stillgelegte Mergelabbaugrube HPC II mit von Schadstoffen unbelasteten Materials, wie z.B. Erdaushub, zum Teil verfüllt werden. Als unbelastet gilt Bodenmaterial des Zuordnungswertes 0 (LAGA Z 0). Die Überwachung dieser Anforderung wird von einem Ingenieurbüro sichergestellt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Teutonia und der Landeshauptstadt Hannover wurde am 18.03.1999 unterzeichnet.

Um die Durchführung des Konzeptes zu ermöglichen, werden die Auflagen Nr. 14 und 8 der Bodenabbaugenehmigung vom 25.07.1979 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.04.1984 wie im Tenor ersichtlich geändert.

Der Kalkmergelabbau in dieser Grube wurde 1987 endgültig eingestellt, so dass sich die Rechtswirkungen der Hauptregelung der Abbaugenehmigung erschöpft haben. Gegenstand der rechtlichen Prüfung können daher nur noch die nicht erfüllten selbständigen Auflagen sein, die nach herrschender Meinung eigenständige Verwaltungsakte darstellen.

Die Auflagen Nr. 8 und Nr. 14 der Bodenabbaugenehmigung vom 25.07.1979, geändert durch Abhilfebescheid vom 16.04.1984 werden hiermit gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I Seite 1253) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 10 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) und § 36 VwVfG geändert. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein belastender rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Zur Auflage Nr. 14:

Die Genehmigung nach dem Bodenabbaugesetz beinhaltete Auflagen für die Zeit nach Beendigung des Abbaus (u.a. Anlage eines Flachwassersees). Im damaligen Widerspruchsverfahren wurde die Rekultivierungsaufgabe dahingehend geändert, dass die Grube nach Beendigung des Abbaus und der Verarbeitungstätigkeit geflutet (Nr. 14) und die Böschungen oberhalb des Wasserspiegels und die angrenzenden Flächen des Abbaubereiches entsprechend der Antragsunterlagen mit standortgerechten Baum- und Straucharten bepflanzt werden sollten.

72 Abs. 3 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. i. S. 155,267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) „Übergangsvorschrift für Eingriffe“ bleibt, soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (NNatG; 1981) noch nicht erfüllt ist, diese als Verpflichtung nach § 10 dieses Gesetzes bestehen.

Die Flutung des Steinbruches HPC II entspricht nicht dem einvernehmlich vereinbarten o.g. Zielkonzept, so dass die Auflage Nr. 14 inhaltlich an eine veränderte Sachlage angepasst wird.

Im Gegensatz zu einer Bodenabbaugenehmigung, deren Abbauumfang nicht entschädigungslos nach den §§ 48 oder 49 VwVfG abgeändert werden darf, können die Rekultivierungsziele, die einer gesteigerten Sozialbindung unterliegen, abgeändert werden.

Nach § 10 NNatG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die betroffenen Grundstücke so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können sowohl durch Wiederherstellung des alten Landschaftsbildes als auch durch landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden. Ziel ist es, dass sich die neu geschaffene Fläche in die umgebende Landschaft einfügt, so dass sie nicht als Fremdkörper angesehen wird.

Für den Bereich Misburg-Ost wurde ein zeitgemäßes Entwicklungskonzept erarbeitet, das erhebliche positive Auswirkungen für diesen Bereich hat. Speziell im Bereich der Grube HPC II wird ein circa 50 Hektar großes Naherholungsgebiet für die gesamte Bevölkerung im Osten Hannovers geschaffen werden. Für die dortige Bevölkerung bedeutet das Naherholungsgebiet eine wesentliche Wohnumfeld- und Lebensqualitätsverbesserung. Die geplante Verfüllung ist dabei Voraussetzung für dieses Naherholungsgebiet und führt insgesamt betrachtet zu positiven Auswirkungen im gesamten Stadtbereich. Aufgrund der Ortsgebundenheit an die Grube ist das Vorhaben nur an dieser Stelle möglich.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts wird die für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvolle Mergelgrube HPC I gesichert und durch geeignete Maßnahmen erlebbar und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Die geplanten Maßnahmen sind zeitgemäß und ökologisch wertvoller als das Fluten der Grube, so dass die Auflage Nr. 14 dementsprechend geändert wird.

Ebenfalls wird in diesem Bescheid über die in Form einer Bankbürgschaft hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von 800000,--DM entschieden.

Als Abgeltung der ursprünglichen Rekultivierungsverpflichtung und als Ersatz für Eingriffe nach dem Naturschutzrecht werden insgesamt mindestens 1,0 Million DM in die Erlebbarmachung der Mergelgrube HPC I investiert (s.a. Vereinbarung zwischen der Teutonia und der Landeshauptstadt Hannover vom 18.03.1999, Seite 2, Ziffer 5 a).

Die Auflage Nr. 8 der genannten Abbaugenehmigung kann demgemäss aufgehoben werden, wenn die Investition in Höhe von 1 Million DM getätigt wurde. Die von HPC hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach Erfüllung der Maßnahmen unverzüglich zurück gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hannover, Amt für Umweltschutz, Prinzenstraße 4, 30159 Hannover eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Meyer)
Amtsleiter
Anlage

2. 36.3 vor Abgang zur Kenntnis
3. 36. Bo vor Abgang zur Kenntnis
4. 36 zur Unterschrift 18. Feb. 00
5. 30.1 vor Abgang zur Kenntnis und Mitzeichnung 18.02. 23/2/00
6. Dez K vor Abgang zur Kenntnis
7. Post abg. 25/02/00
8. Wv: 36.3 Sk



ZIELKONZEPT MERGELGRUBEN MISBURG / SECKBRUCHWIESEN

NEUE WOHNFLÄCHEN

- B 1 WESTLICH HPC I (NÖRDLICH PORTLANDSTRASSE)
- B 2 WESTLICH HPC II (WEISSE ERDE)
- B 3 WESTLICH HPC II (LUDWIG-JAHN-STRASSE)

NEUE GEWERBEFLÄCHEN

- G 1 AUF VERFÜLLUNG STICHKANAL

MERGELABBAUBEREICH TEUTONIA

- M 1 IN RICHTUNG HPC II (GENEHMIGT)
- M 2 IN RICHTUNG WIEZEGRABEN (GENEHMIGT)
- M 3 NÖRDLICH WIEZEGRABEN (ERWEITERUNG, GENEHMIGUNG
ERFORDERLICH)

- HPC I
NUTZUNGSZIEL: o SICHERUNG DES § 28a-BIOTOPS
o WASSERHALTUNG DURCH WINDENERGIE
o WEGE EINES NATURSCHUTZLEHRPFADES AUF DER
GRUBENSOHLE MIT INFO-UNTERSTAND

- HPC II
NUTZUNGSZIEL: o TEILVERFÜLLUNG
o ANLAGE EINES BADESEES MIT CA. 14 HA GROSSE M
FLACHWASSERZONEN UND STRANDZONEN
o ANLAGE VON CA. 14 HA ERHOLUNGSLÄCHEN (SPIE
UND LIEGWIESEN) IN DEN RANDZONEN DES BADE
MIT BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN
o SCHAFFUNG VON WECHSELFEUCHTEN BEREICHEN
o ANLAGE EINES PARKPLATZES FÜR DEN
NAHERHOLUNGSBETRIEB

- TEUTONIA-NORD
NUTZUNGSZIEL: o ERWEITERUNG DES MERGELABBAUS ÜBER DEN BE
DES WIEZEGRABENS NACH NORDEN
o SUKZESSIVE REKULTIVIERUNG DER WESTLICHEN
UND SÜDLICHEN GRUBENRÄNDER
o TEILVERFÜLLUNG DER ABGEBAUTEN BEREICHE
o SCHAFFUNG EINER NORD-SÜD-GRÜNVERBINDUNG
ENTLANG DER OST- UND NORDOSTGRENZE DER G
MIT BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN

- BEREICH SECKBRUCHWIESEN
NUTZUNGSZIEL: o E. 4, E. 5, U, E. 6: ERSATZMAßNAHMEN FÜR EINGRIFI
NACH NATURSCHUTZRECHT
o E. 1 - E. 3: BEREITZ ZUGEORNETE ERSATZMAßNAH
(B-PLAN NR. 1500, STEINBRUCHFELD)

- BEREICH
STICHKANAL MISBURG
NUTZUNGSZIEL: o TEILVERFÜLLUNG
o SCHAFFUNG NEUER GEWERBEFLÄCHEN
o SCHAFFUNG EINES ZUGANGES VOM LOHWEG ZUR
FÜR FUSSGÄNGER

LHH GRÜNFLÄCHENAMT HANNOVER, DEN 20.4.99	PLANUNGSSTELLE 67.11 ÜBERARBEITUNG	DRACHENF M 1.5.000
---	---------------------------------------	-----------------------

Anlage 1 des Bescheides vom 18.01.2000
Landeshauptstadt Hannover
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Prin 7-001/7-204

- BEREITZ ANGEBAUT
- ABBAU GEGENWÄRTIG (M₁, M₂)
- ABBAU GEFÄHRT (M₃)